

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliker den 1. Januar 1902.

Schmischmer.

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 12. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 8. Januar f. Js. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenbauers, hier Leipzigerstraße Nr. 75, und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten, hier Prinz Albrechtstraße Nr. 5/6, am 7. Januar f. Js. in den Stunden von 9 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 8. Januar f. Js. in den Morgenstunden von 8 Uhr früh ab offen liegen wird.

In diesen Bureau's werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf diese gemacht werden.

Berlin, den 16. Dezember 1901. **Der Minister des Innern.** gez. Freiherr von Hammerstein.

Auf der vollständigen Beantwortung der Fragen des Personalbogens über Fürsorgezöglinge muß ich bestehen. Die Körpermessungen können von jedem zur Vornahme von Vernehmungen befähigten Beamten ausgeführt werden. Als Instrument genügt ein einfaches Bandmaß.

Berlin, den 18. November 1901.

Der Minister des Innern. Im Auftrage gez. Peters.

An den Herrn Oberpräsidenten in Breslau!

Diesen Erlass bringe ich zur Kenntniß mit dem Ersuchen, auf die vollständige Beantwortung aller Fragen in den fälligen Personalbogen hinzuwirken, um die bisher vielfach erforderlich gemachten Nachschriften dieserhalb zu vermeiden. Dabei bitte ich zu beachten, daß die Vervollständigung der Ueberschrift über dem Worte: „Personalbogen“ von Seiten des Provinzialverbandes erfolgen soll.

Freiherr von Richtigstein.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird für den Umfang des Regierungsbezirks Oepeln der Beginn der Schonzeit für Hasen, Auer-, Birk- und Fasanen-Hennen sowie für Hasehild und Wachteln auf

Freitag, den 19. Januar 1902

festgesetzt, sodas der Schluß der Jagd auf die vorbezeichneten Wildarten am

Sonntag, den 18. Januar 1902

statfindet.

Oepeln, den 16. Dezember 1901.

Der Bezirksauschuss zu Oepeln.

Polizei-Verordnung, betreffend die Verwendung von Kuppel- und Spiegelnezen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 5 und 14 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Schlesien vom 8. August 1887 (Gesetz-Sammlung Seite 406 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Oepeln verordnet.

§ 1. Die Verwendung der Kuppel- und Spiegelneze als **Jugnetz**, die sogenannte Ringpoortfischerei ist verboten.

§ 2. Die Verwendung der Kuppel- und Spiegelneze als Stell- (Staat) und Schwimmneze ist für die Dauer der jährlichen Frühjahrsschonzeit, d. i. während der Zeit vom 10. April, Morgens 6 Uhr, bis zum 9. Juni, Abends 6 Uhr verboten.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, gegebenen Falls mit entsprechender Haft bestraft.

Oepeln, den 6. Dezember 1901.

Der Regierungs-Präsident. Holz.

Auf Grund einer mit der Reichspostverwaltung getroffenen Vereinbarung soll vom 1. Januar 1902 ab die Auszahlung von fortlaufenden Renten (Unfall-, Alters-, Invaliden- und Krankenrenten) an auf dem Lande (im Landbestellbezirke) wohnende Empfänger in allen denjenigen Fällen durch die **Landbriefträger** erfolgen, in welchen die Empfänger durch eine **Abscheinigung des Gemeindevorstehers oder Amtsvorstehers** nachweisen, daß sie wegen ihres körperlichen Zustandes, insbesondere wegen Alters, Krankheit oder anderer Gebrechen — u. A. ausnahmsweise auch in besonders gearteten Fällen beim Vorliegen anderer Gründe, z. B. bei Wartung und Pflege dritter Personen — zur persönlichen Abhebung der Rentenbeträge bei der Postanstalt unfähig sind, und die Beträge auch durch

Familienangehörige nicht abheben lassen können. Ueber das bei der Rentenauszahlung in solchen Fällen zu beobachtende Verfahren hat das Reichspostamt unter dem 17. Oktober d. J. eine Amtsblataverfügung erlassen, aus welcher sich Folgendes hervorhebt.

Der Rentenempfänger beantragt entweder schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Postanstalt die Auszahlung seiner Rente durch den Landbriefträger. Mit dem Antrag ist der Postanfall die von dem Gemeindevorsteher oder dem Amtsvorsteher ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, die den oben angegebenen Erfordernissen entsprechen muß.

Verzieht ein Rentenempfänger in den Bezirk einer anderen Postanstalt, so bleibt ihm überlassen, die weitere Auszahlung bei der neuen Postanstalt zu beantragen. Hierbei ist auch eine Bescheinigung des Gemeindevorstehers oder Amtsvorstehers des neuen Wohnortes erforderlich.

Kann der Rentenbetrag nach zweimaligen vergeblichen Bestellungsversuchen nicht gezahlt werden, so muß es dem Zahlungsempfänger selbst überlassen bleiben, den Betrag bei der zuständigen Postanstalt abzuheben. Bestellgeld kommt nicht zur Erhebung.

Der Rentenempfänger ist verpflichtet, die gehörig beglaubigte Quittung bis zum üblichen Eintreffen des Landbriefträgers bereit zu halten.

Der Landbriefträger hat vor der Auszahlung des Rentenbetrages die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Quittung zu prüfen und hierbei im Besonderen darauf zu achten, daß der Betrag in Zahlen und Buchstaben richtig empfangers vorhanden und beglaubigt ist, sowie daß die nach der Zahlungsliste sonst erforderlichen Bescheinigungen ausgefüllt sind. Ergibt die Prüfung, daß die Quittung den gestellten Anforderungen entspricht, so ist der Geldbetrag gegen Hebernahme der Quittung dem Empfänger selbst auszubändigen und die Quittung von dem Landbriefträger mit dem Vermerk „Selbst“ und mit seiner Namensunterschrift zu versehen. Anderenfalls hat der Landbriefträger die Quittung zurückzusenden und den Empfänger zur Abstellung der Mängel zu veranlassen; die Auszahlung des Betrages hat sodann bei dem nächsten Bestellschritt zu erfolgen.

Von der Befanggabe der neuen Einrichtung durch Schalterausgang ist abgesehen.

Zu Rechtigen soll das bisher versuchsweise eingeführte Verfahren, betreffend einmalige Zahlungen von Unfallentschädigungen durch die Landbriefträger, vom 1. Januar 1902 ab versuchsweise auch auf die Zahlung **einmaliger Beiträge an Invalidenbezügen** ausgedehnt werden.

Eure Hochwohlgeborenen eruche ich ergebenst, gefälligst durch **schleunige** Bekanntmachung der vorstehenden Bestimmungen im Amtsblatt der dortigen königlichen Regierung sowie in sonst geeigneter erscheinender Weise dafür Sorge zu tragen, daß die neue Einrichtung in den betheiligten Kreisen bekannt wird. Insbesondere wird es sich empfehlen, die Rentenempfänger soweit sie der gebotenen Erleichterung bedürftig sind, bei Gelegenheit der eingehenden Unterschriftsbeglaubigung durch die Gemeindevorsteher davon verständigen zu lassen, daß sie die Auszahlung ihrer Rentenbeträge durch das Bestellpersonal der Postverwaltung beantragen können.

Berlin, den 12. Dezember 1901.

Der Minister des Innern.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur Kenntniß der Ortsbehörden mit dem Veranlassen, den Rentenempfängern entsprechende Mittheilung zu machen.

Groß-Strehly, den 23. Dezember 1901.

Die Herren Standesbeamten werden ersucht, gemäß § 46 ad 7 a der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 den Orts- und Gemeindevorstehern einen Auszug aus den Geburtsregistern des Jahrganges 1884, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde oder des Ortsbezirks alsbald zu übersenden. Die Magistrate werden von der Anfertigung dieser Auszüge entbunden und haben die Geburtsfälle in Gemäßheit des § 46 ad 10 der Wehrordnung aus den Civilstandsregistern in die anliegende Nekrationsstammrolle des Jahrganges 1884 unmittelbar zu übertragen.

Ferner werden die Herren Standesbeamten ersucht, gemäß § 46 ad 7 b der deutschen Wehrordnung für jeden Verstorbenen einen Auszug aus dem Sterberegister des Kalenderjahres 1901 bezüglich derjenigen Todesfälle männlicher Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, anzufertigen und mit Datum, Unterschrift und Siegel versehen an mich einzureichen. In der letzten Spalte des Auszuges ist das Geburtsdatum — Tag, Monat und Jahr — anzugeben.

Gleichzeitig werden die Magistrate, Orts- und Gemeindevorstände beauftragt, die Militärpflichtigen gemäß § 57 der deutschen Wehrordnung zur Anmeldung behufs Aufnahme in die Nekrationsstammrolle unter Androhung der nach § 25 ad 11 a. a. O. vorgesehener Strafen aufzufordern, und die Stammrollen durch Nachtragung der zugezogenen, gestellungspflichtigen Personen zu berichtigen.

Answärts geborene Militärpflichtige müssen sich durch Vorlegung ihrer Geburtsheine legitimieren. Die Nekrationsstammrollen der Jahrgänge 1880, 1881 und 1882 sind mit den eingegangenen Benachrichtigungsschreiben über Todesfälle, Todtenheine pp. gemäß § 46 ad 11 der deutschen Wehrordnung bis zum 15. Februar 1902 an mich einzureichen. Sollten Militärpflichtige älterer Jahrgänge zur Anmeldung gelangt sein, so müssen auch die Stammrollen dieser Jahrgänge mit eingereicht werden. Gleichzeitig mit den Stammrollen sind auch die vorgeschriebenen Verleisefisten für die obenbezeichneten Jahrgänge in dreifachen Exemplaren an mich einzureichen. Mannschaften älterer Jahrgänge sind nur dann in die Verleisefisten aufzunehmen, wenn dieselben zur Stelle sind. Die Aufnahme der Namen in die Verleisefisten hat in der Reihenfolge der blauen Nummern des betreffenden Jahrganges zu erfolgen. Die Nekrationsstammrollen sind — so weit dies noch nicht geschehen — mit einem festen Umschlage zu versehen.

Die Spalte 8 der Stammrolle ist bezüglich des Standes der Militärpflichtigen einer Prüfung zu unterziehen und der nachstehenden Anweisung entsprechend zu ergänzen.

In den Verleisefisten ist der Stand der Militärpflichtigen ebenfalls aufzunehmen.

Groß-Strehly, den 30. Dezember 1901.

Anweisung für die Gemeindevorsteher.

1. Bei Ausfüllung der Spalte 8 der Rekrutierungsstammrolle (Muster 6 zu §§ 46, 47 und 48 der Behrordnung) ist künftig der hauptsächlichste oder alleinige Beruf soweit zugänglich genau zu bezeichnen (z. B. landwirtschaftlicher Tagelöhner, Bäckergehilfe, Cigarrenarbeiter, Handlungsreisender u. s. w.). Insbesondere ist bei Arbeitern und Tagelöhnern derjenige Arbeits- oder Geschäftszweig anzugeben, in welchem sie ständig oder meistens arbeiten (ob in Landwirthschaft, bei Forst-, Garten-, Bau-, Eisenbahn-, Chauffee-, Hafens-, Kanalarbeiten u. s. w.).
2. Dabei ist derjenige Beruf anzugeben, welcher seit Verlassen der Schule die längste Zeit hindurch ausgeübt wurde. Wer beispielsweise mehrere Jahre hindurch in der Landwirthschaft beschäftigt und nur das letzte Jahr oder die letzten Monate als Handwerksgehilfe oder Fabrikarbeiter thätig war, ist mit der ersteren, nicht mit der letzteren Beschäftigung nachzuweisen.
3. Hiernach ist zunächst bei der Aufstellung der zum 15. Februar 1902 einzureichenden Rekrutierungsstammrolle des Jahres 1902 zu verfahren. Es sind aber auch die Angaben in Spalte 8 der zu dem genannten Termine mit einzureichenden Rekrutierungsstammrollen der Jahre 1901 und 1900 nachträglich zu prüfen und, soweit sie dieser Anweisung nicht entsprechen, zu ergänzen oder zu berichtigen.

In den nächsten Tagen werden den Magistraten, Gemeinde- und Ortsvorständen des Kreises die Formulare zu den Impflisten pro 1902, soweit dieselben nicht bereits abgeholt sind, zugehen. Behufs Aufstellung der Impflisten sind die Formulare **unverzüglich** den betreffenden Standesbeamten zu übergeben, welchen nach der Bestimmung des § 11 des Impfregulativs für den Regierungsbezirk Oepeln vom 14. Juni 1875 (Extrabeilage zum Amtsblatt Stück 27) obliegt, die Namen der im Jahre 1901 geborenen Kinder auf Grund des Geburtsregisters einzutragen und die ersten fünf Rubriken vorchriftsmäßig auszufüllen, über die todtgeborenen oder bis zum 31. Dezember 1901 verstorbenen Kinder in Spalte 27 entsprechende Angaben zu machen und demnächst die Listen bis zum 1. Februar ex. den Gemeinde- und Ortsvorständen zurückzureichen. In diesen Listen haben demnächst die Gemeinde- und Ortsvorstände alle in Spalte 26 der vorjährigen Liste vermerkten Erstimpflinge zu übertragen, die aus anderen Impfbezirken zugegangenen und als noch nicht mit Erfolg geimpft überwiesenen, im vorhergehenden Kalenderjahre geborenen Kinder nachzutragen, die **Duplikate der Listen anzuerkennen und sorgfältig anzubewahren** und hiernach die vervollständigten Listen nach stattgefundener Bescheinigung der Richtigkeit bis spätestens den 15. Februar 1902 hierher **merinnet** einzureichen.

Bei Durchsicht der von den Gemeinde- und Ortsvorständen eingereichten Impflisten ist wiederholt festgestellt worden, daß die Namen derjenigen Kinder, welche in dem gesetzlichen Impfsjahre wegen Krankheit nicht geimpft werden konnten, in den nächstjährigen Impflisten nicht eingetragen worden sind.

Ich nehme hieraus Veranlassung, die Gemeinde- und Ortsvorstände anzuweisen, auf die Vervollständigung der ihnen seitens der Standesbeamten und Hauptlehrer zugehenden Impflisten hinsichtlich der Aufnahme der im vorigen Jahre ungeimpft gebliebenen Kinder die größte Sorgfalt zu verwenden. Sollten wieder Erwartung Fälle der Eingangs gedachten Art zu meiner Kenntniß gelangen, so müßte ich mich genöthigt sehen, gegen die betreffenden Gemeinde- und Ortsvorsteher mit Ordnungsstrafen vorzugehen.

Groß-Strehlitz, den 27. Dezember 1901.

Unter Bezugnahme auf § 8 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetz vom 8. April 1874 (R. G. Bl. S. 31) und § 16 des Impfregulativs für den Regierungsbezirk Oepeln vom 14. Juni 1875 (Extrabeilage zum Amtsblatt Stück 27) ersuche ich die Herren Aerzte, die Listen über die im verfloffenen Jahre im hiesigen Kreise privatim geimpften und wiedergeimpften Kinder mir umgehend einzureichen. Die Gemeindevorstände veranlasse ich, den in ihrem Bezirke wohnenden Aerzten diese Verfügung vorzulegen.

Groß-Strehlitz, den 27. Dezember 1901.

Durch die vom Reichs-Versicherungsamt erlassene, am 1. Januar 1902 in Kraft tretende Geschäftsanweisung, betreffend die Auszahlung durch die Post, vom 9. November 1901, sind für die Invalidenversicherung neue Rentenanzahlungsordrucke vorgeschrieben. Die neuen Vordrucke, welche sich von den alten hauptsächlich in der Farbe und Größe unterscheiden, sind:

- | | |
|----------------------|-----------------------------------|
| 1. für Altersrenten | mit der Bezeichnung A. hellbraun, |
| 2. „ Invalidenrenten | „ „ „ J. hellgrün, |
| 3. „ Krankenrenten | „ „ „ K. hellgelb |

und haben die Größe eines viertel Bogens.

Durch die Verschiedenartigkeit der Vordrucke in der Farbe können die einzelnen Sorten leicht von einander unterschieden werden, und es wird sich dies bisher so oft vorgekommene Verwechseln der Vordrucke vermeiden lassen, durch das sowohl für die mit deren Aushändigung und der Beglaubigung der Umtausch betrauten Stellen, als auch für die Rentenempfänger und die Postanstalten oft recht unliebsame Weiterungen und Erschwernisse entstanden sind.

Die alten Vordrucke können bis Ende März 1902 verwendet werden.

Vom 1. April 1902 ab sind jedoch nur neue Vordrucke zu verwenden.

Wir werden bis dahin den Gemeinde- und Ortsvorständen sowie den Ortspolizeibehörden, unter Befugigung eines Abdrucks des vorliegenden Mundschreibens, einen Vorrath neuer Vordrucke überfenden. Auch werden wir den sonstigen Behörden, sowie den zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten, welche sich der Aushändigung der Umtauschvordrucke an die Rentenberechtigten unterziehen, auf Antrag die erforderlichen Vordrucke zusenden. Um die Höhe des Bedarfs an Vordrucken richtig bemessen zu können, ist es erwünscht, daß für die Folge in den Anträgen um Zulassung von Vordrucken, die Zahl der Rentenempfänger — getrennt nach Alters-, Invaliden- und Krankenrentenempfänger — für welche Vordrucke erforderlich sind, angegeben wird. Von der Rückforderung der bis Ende März 1902 nicht verwendeten Vordrucke alten Musters wird abgesehen.

Der unteren Verwaltungsbehörde geben wir hiervon Kenntniß mit dem ergebenden Anheimstellen, die Einführung der neuen Vordrucke, insbesondere den Termin, von welchem ab diese zu verwenden sind, in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Breslau, den 11. Dezember 1901.

Die Landes-Versicherungskassa Schlesien.

Abdruck hieroon bringe ich zur öffentlichen Kenntniß.
Groß-Strehly, 21. Dezember 1901.

Die Orts- und Gemeindevorstände des Kreises haben die Nachweisungen von den Besitzveränderungen der bei der Provinzial-Land-Feuers-Societät versicherten Gebäude nach Schema 3 zur Instruktion vom 6. Dezember 1871 anzufertigen und bis zum 25. Januar 1902 an mich einzureichen. Formulare sind in der Hübner'schen Druckerei zu haben.

Negativanzeigen sind nicht zu erstatten.
Groß-Strehly, den 22. Dezember 1901.

Das Königliche Bezirks-Kommando Gleiwitz hat darüber Beschwerde geführt, daß die Aushändigung der Bestellungsbefehle an Mannschaften und die Rücksendung der Behändigungscheine durch einzelne Ortsbehörden unverhältnismäßig lange verzögert wird.

Den Ortsbehörden des Kreises gebe ich auf, die Bestellungsbefehle sofort nach Eingang auszuhändigen und die Empfangsbekundigung alsbald nach der Aushändigung zurück zu senden.
Unbestellbare Bestellungsbefehle sind unter Angabe des Grundes sofort zurück zu senden.
In Behinderung der Gemeindevorsteher haben stets die Schöffen für die rechtzeitige Erledigung Sorge zu tragen.
Groß-Strehly, den 20. Dezember 1901.

Ernannt der Gättnersellenbesitzer Johann Lizon in Scharnosin zum Gemeindevorsteher-Stellvertreter der Gemeinde Scharnosin.
Bestätigt der Kaufmann Vinzent Gaja in Sandowitz zum Dorgerichtsschreiber der Gemeinde Sandowitz.
Der Königliche Landrath.
von Alten.

Die ferner Zeit von dem Amtsvorstand Schloß Groß-Strehly gegen den Züchler Ferdinand Scharff erlassene Trunkenboldserklärung wird hiermit erneuert.

Es dürfen demselben weder geistige Getränke verabfolgt, noch ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden. Gast- und Schankwirth, welche dieser Anordnung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizeiverordnung vom 29. November 1857 Amtsblatt S. 348 in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark und haben unter Umständen die Entziehung der Concession zu gewärtigen.

Groß-Strehly, den 24. Dezember 1901.

Die Polizei-Verwaltung.

Der Häusler Karl Probanowski aus Klettsch wird hiermit als Trunkenbold bezeichnet.

Es dürfen demselben daher weder geistige Getränke verabfolgt, noch ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden. Gast- und Schankwirth, welche dieser Bestimmung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizei-Verordnung vom 7. Oktober 1901 Amtsblatt pro 1901 pag. 294 in eine Geldstrafe bis zu 30 M. event. verhältnismäßige Gast und haben unter Umständen Entziehung der Concession zu gewärtigen.

Klettsch, den 23. Dezember 1901.

Der Amtsvorsteher. Himml.

Der 14jährige Pflegeohn des Einliegers Stanislaus Mroz aus Petersgräb Albert Przywara ist seit einiger Zeit entlaufen und hält sich verborgen. Falls der Aufenthalt des Genannten bekannt werden sollte, eruche ich um Rückführung des Entlaufenen. Beschreibung: Größe dem Alter entsprechend, Haare dunkelblond, Augen blau, Bekleidung Halbfleisch, schwarze Hose und ebensolchen Rock und Hut.

Wierzschle, den 27. Dezember 1901.

Der Amtsvorsteher.

Die vor einigen Jahren gegen die Einlieger Paul Strzeleß und Constantin Nerlich, beide in Petersgräb erlassenen Trunkenboldserklärungen werden hiermit zurückgezogen, da die Genannten sich gebessert haben.

Wierzschle, den 27. Dezember 1901.

Der Amtsvorsteher.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm.										per 600 kg		per 1 kg		per Schock			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Heu	
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.
Groß-Strehly am 24. Dezember 1901.	Höchster	16 80	14 50	14 25	13 80	19 —	21 —	32 —	2 20	8 —	39 —	2 30	4 80						
	Niedrigster	15 50	13 —	11 80	12 40	17 —	17 50	27 —	2 20	7 —	36 —	2 20	4 60						
Hiesig am 27. Dezember 1901.	Höchster	16 80	14 50	14 25	13 80	—	—	—	2 30	8 —	39 —	2 30	4 60						
	Niedrigster	15 50	13 —	11 80	12 40	—	—	—	2 20	7 —	36 —	2 20	4 40						
Beschnitz am 24. Dezember 1901.	Höchster	16 25	14 25	14 —	13 —	19 —	18 —	—	2 50	7 —	38 —	2 20	3 60						
	Niedrigster	15 25	13 25	12 50	12 50	17 —	17 —	—	2 25	6 —	36 —	2 —	3 —						

Hierzu eine Beilage.

Beilage

zu Stück 1 des „Groß-Strehliſcher Kreisblatts“
vom 1. Januar 1902.

Anzeiger.

MESSMER
The Mk. 2.80
Mk. 3.50
per Pfund.

Berühmte Mischungen. Probepack. 50 u. 80 Pf. bei

F. Freyhöfer, Delicatessenhandlung
Groß-Strehliſch.

In unserem neuerbauten Wohn-
hause in **Goradze** sind noch einige
Wohnungen (Stube, Kammer u. Haus-
garten sowie freies Kartoffelfeld) für
Steinbrucharbeiter zu vermieten. Miete
M. 2,50 monatlich. Meldungen bei dem
Betriebsinspektor in Goradze.

Goradzer Kaltwerke

H. Graf Haugwitz
zu Goradze-Gogolin.

Husten stiften

die Gewährten u. feinschmeckenden
Kaiser's

Brust-Caramellen

2740 nol. beghaubigte
Zeugnisse verbürgen
den sicheren Erfolg bei Husten,
Heiserkeit, Catarrh und Ver-
schleimung. Dafür Angebotes
weise zutrid! Packt 25 Pfg.

Medetlagen bei: C. G. F.
Schreier's Erben Drog. Gr.-Streh-
liſch, Jacob Wienthek in Ujeſt,
Max Hausdorf in Gogolin.

Cognac
DER
Deutschen Cognac-Compagnie
Löwenwarter & Cie
Commandit-Gesellsch. zu Köln
☆☆☆☆
zu M. 2.-, M. 2.50, M. 3.-, M. 3.50
pro ¼ Literflasche, käuflich in
Groß-Strehliſch: F. Freyhöfer.

Statt besonderer Meldung!

Gestern Abend 7 Uhr verschied nach schweren Leiden,
sanft und plötzlich, mein lieber Gatte, unser gute Vater, Gross-
vater, Schwiegervater und Onkel,

der Amtsvorsteherstellvertreter

Carl Czerwonsky

im nahezu vollendeten 75. Lebensjahre.

Um stille Theilnahme bittend zeigt dies im Namen der
Hinterbliebenen hierdurch an

Schloss Gross-Strehlitz, den 29. Dezember 1901.

Frau Babette Czerwonsky

geb. Baltzer.

Beerdigung Dienstag den 31. Dezember Nachm. 2 1/2 Uhr.

Heut Abend verschied nach langem schweren Leiden
der Amtsvorsteher-Stellvertreter

Herr Carl Czerwonsky

Rittor pp.

im Alter von fast 75 Jahren.

Er hat durch 45 Jahre seine besten Kräfte dem Wohle
der Graf Benard'schen Verwaltung gewidmet und sich durch
humane Gesinnung und leutseliges Wesen die Liebe und
Verehrung im vollsten Masse erworben und erhalten.

Ihre seinem Andenken!

Gross-Strehlitz, den 28. December 1901.

Der Generalbevollmächtigte

Bielez

zugleich im Namen sämtlicher Beamten
der Majorats Herrschaft Gr.-Strehlitz.

Mohrrüben

(Wiederkehre)

zu kaufen gesucht. Offerten erbittet
Fuhrmann,
 Groß-Strehlitz.

Chic !!

ff jede Dame mit einem zarten, reinen Ge-
 sicht, rosigem, jugendlichen Aussehen,
 reiner, sammetweicher Haut und blendend
 schönem Teint. Alles dies erzeugt:

Radebeuler Linsenmilch-Seife

v. Bergmann u. Co., Radebeul-Dresden
 Schutzmarke: Fiedlerpferd.
 St. 60 Pf. bei Apoth. Piechulek.

In meinem neuerbauten Hause
 sind 2 herrschaftliche, mit allem Comfort
 ausgestattete

Wohnungen

per 1. April 1902 zu vermieten.

Fuhrmann, Baumeister.

Umsonst Versende Präcisions **Solinger Stahlwaren.**
 mit einem Präcisions **Solinger Stahlwaren.**
 Gold- u. Silbermar. n. Sonderherstellung 22. 20.
 14 Tage zur Probe!



Guarant. 5 Jahre
 Werk 1 Holzmeißel Nr. 27, fein hobel, incl. Scheibe 1.50 M. Nr. 29, extra hobel 2 M. Nr. 31 u. 32, hobel 2.50 M. Zwerchmeißel S. N. G. M. (Belegung unentgeltlich) 3 M. Nichtgefallendes Betrag zurück.

Emil Jansen, Fabrik-Versandhals
 Wald-Solingen 37.

Der von mir gegen den Arbeiter Martin Kaczmarczyk aus Otmütz in
 Städt 49 des Groß-Strehlitzer Kreisblatts unterm 23. November 1901 erlassene
 Steckbrief ist durch Ergreifung erledigt. — 6. 3 1174/01. —
 Oppeln, den 26. Dezember 1901. **Der Erste Staatsanwalt.**

Das Ackerstück No 458 Salejche 41 ar 60 qm. groß und mit 1,43 Lhr.
 Grundsteuer-Reinertrag veranlagt, dem Schachtmeister Jakob Gzedzich gehörig kommt
 am 1. März 1902 Vormittag 9 Uhr an Gerichtsstelle zur Versteigerung.
 Amtsgericht Ljesl den 23. Dezember 1901.

Bauholzverkauf in Dom. Lejschnitz.

Im Schlage Dorel findet der wöchentliche Verkauf von Bauholz in ver-
 schiedenen Längen und Stärken statt, sowie Brennholz I. bis III. Cl. Stangen
 Kiefernäste und Reifigbäume.

Das Wirthschaftsamt Fr. V. Leschnitz.

Lanolin- seife mit dem Pfeilring.

Rein, mild, neutral. Preis 25 Pf.
 Eine Fettseife ersten Ranges.
Lanolinfabrik Martinikenfelde.
 auch bei Lanolin-Toilette-Cream-Lanolin achte man auf
 die Marke Pfeilring.



Seiler-Flügel u. Pianinos

sind unübertroffen dancrhaft, gesangreich und
 leicht spielbar. Specialität: Piano in
 moderner Ausstattung. Starke, reich verzierte
 knustvoll gegossene Eisenrahmen Gesätzlich gesch. Resonanzbodenbau. Prämiert
 mit gold- u. silbernen Medaillen auf 17 Welt- und anderen grossen Aus-
 stellungen. Harmoniumlager.

Ed. Seiler, Pianofortefabrik, G. m. b. H. Liegnitz 651.

H. Ohagen. Telephone 237. Breslau, Schuhbrücke 59/60.

Aelteste u. grösste Beerdigungs-Anstalt Schlesiens. Gegründet 1833.
 Grösstes Lager zu sofortigem Versand bereiter Särge.

Jedes Privat- oder öffentliche Telephone bietet für die Bestellung den Vortheil ausführlicher Besprechung.
 Versand mit dem nächsten Personenzuge bis zu der dem Trauerhaus nächsten Bahnstation. Uebernahme
 der Decoration des Trauerzimmers mit schwarzen Tüchern, Aufstellung von Catafalk, Leuchtern u. Kerzen etc.

*** Auf Wunsch kommt ein Vertreter der Firma zur Rücksprache in das Trauerhaus. ***

Leichttransporte durch Eisenbahn oder eigenes Gespann werden schnellsten ausgeführt.

Telegramm-Adresse: **Ohagen, Breslau, Schuhbrücke.**

Redaktion: Für den amtlichen Theil Kgl. Kreis-Sekretair Fleißiger, für den Inzeratentheil G. Hübner.
 Druck und Verlag von Georg Hübner in Groß-Strehlitz.